

## Anlage 5 zum Wärmelieferungsvertrag

### Preisänderungsregelung zum allgemeinen Vertrag für die Fernwärmeversorgung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 6 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,19 + 0,44 * L/L_0 + 0,37 * I/I_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis.

LP<sub>0</sub> = Basis-Leistungspreis in Höhe von ... EUR/kW/a als Ausgangswert bei Vertragsschluss

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, 2. Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen (2.3 Neue Länder), D Energieversorgung (2020 = 100).

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Publikationen/\\_publikationen-innen-index-tarifverdienste.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Publikationen/_publikationen-innen-index-tarifverdienste.html)

L<sub>0</sub> = Ausgangswert des Lohnindex bei Vertragsschluss

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.html>

I<sub>0</sub> = Ausgangswert des Investitionsgüterindex bei Vertragsschluss

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EG/EG_0 + 0,35 * WM/WM_0) \text{ [EUR/MWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis in Höhe von ... EUR/MWh als Ausgangswert bei Vertragsschluss

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 641, Erdgas, Börsennotierungen.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.html>

EG<sub>0</sub> = Ausgangswert des Gasbörsenpreisindex bei Vertragsschluss

WM = der vom Statistischen Bundesamt unter Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), (2015=100).

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

WM<sub>0</sub> = Ausgangswert des Wärmepreisindex bei Vertragsschluss

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen der Faktor „EG“ das Kostenelement sowie der Faktor „WM“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVB-FernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{P} = \text{CO}_2\text{P}_0 * \text{EP}/\text{EP}_0$$

CO<sub>2</sub>P = jeweils gültiger Emissionspreis.

CO<sub>2</sub>P<sub>0</sub> = Basis-Emissionspreis in Höhe von ... EUR/MWh bei Vertragsschluss

EP = der unter [fernwaerme-info.com/service/boersendaten](http://fernwaerme-info.com/service/boersendaten) veröffentlichte Referenzpreis (Monatsmittelwerte) für EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix)

EP<sub>0</sub> = ... EUR/MWh als Ausgangswert bei Vertragsschluss

5. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 bis Ziffer 4 werden der Leistungs-, der Arbeits- und der Emissionspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

6. Eine Änderung des Leistungspreises tritt jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden sechs Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis September des vorhergehenden Jahres)
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwei Quartalswerte mit einem Quartal Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.07.:

das arithmetische Mittel des vierten Quartalswertes des vorhergehenden Jahres und des ersten Quartalswertes des aktuellen Jahres)

7. Eine Änderung des Arbeits- und Emissionspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Monats in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 bis Ziffer 4 jeweils zugrunde gelegt:
  - der jeweilige Monatswert des veröffentlichten Erdgasindex (G) mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: der Monatswert September des vorhergehenden Jahres)
  - der jeweilige Monatswert des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) mit drei Monaten Zeitverzug
  - der jeweilige Monatswert des veröffentlichten EEX-Abrechnungspreises (EP) mit drei Monaten Zeitverzug
8. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $EG_0$ ,  $WM_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
9. evb wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 sowie den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 4 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Wärmeliefervertrages mitteilen.
10. evb kann daneben den **Verrechnungspreis** gemäß § 6 Abs. 1 des Wärmeliefervertrages **nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen**, die für die Berechnung des Verrechnungspreis maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. evb wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Verrechnungspreises sind nur zum 01.01. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.
11. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 bis Ziffer 4 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist evb berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie der von der EEX veröffentlichte Referenzpreis (Monatswerte) für EU-Emissionsberechtigungen unter [www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten](http://www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten) veröffentlicht.